

Zugang von geflüchteten Menschen zu den ESF-Programmen des BMUB

Zur Frage des Zugangs von geflüchteten Menschen zu den ESF-Programmen BIWAQ und BBNE des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit (BMUB) wird nach Rücksprache mit der ESF-Verwaltungsbehörde (BMAS) folgendes mitgeteilt:

Grundsätzlich sind auch **Asylsuchende, Geduldete und Flüchtlinge** in ESF-Programmen **förderfähig**. Allerdings ist für bestimmte Projektaktivitäten **eine Beschäftigungserlaubnis** erforderlich (z.B. bei Vermittlung in Beschäftigung oder bei Maßnahmen, die dem Erwerb oder der Erweiterung von beruflichen Kenntnissen dienen). In diesen sind nur die Asylsuchenden, Geduldeten und Flüchtlinge mit (eingeschränktem) Zugang zum Arbeitsmarkt förderfähig. Die Zielerreichung im jeweiligen BIWAQ- oder BBNE-Projekt bezüglich der vereinbarten Teilnehmerzahlen (z.B. Anzahl der teilnehmenden langzeitarbeitslosen Personen ab 27 Jahren bei BIWAQ) darf aufgrund der zusätzlichen Teilnahme von geflüchteten Menschen nicht gefährdet sein.

Zugang zum Arbeitsmarkt:

a) Personen mit anerkanntem Schutzstatus, d.h. Personen, die unanfechtbar als politisch Verfolgte nach Art. 16a GG oder als Flüchtlinge nach der Genfer Flüchtlingskonvention (§3 Asylgesetz) oder als subsidiär Schutzberechtigte (§4 Asylgesetz) anerkannt wurden, und Kontingentflüchtlinge haben ab Anerkennung einen uneingeschränkten Arbeitsmarktzugang.

b) Asylbewerber, d.h. Personen, die eine Anerkennung als politisch Verfolgte oder als Flüchtlinge nach der Genfer Flüchtlingskonvention (GFK) beantragt haben, haben **grundsätzlich nach 3 Monaten Aufenthalt einen eingeschränkten Zugang zum Arbeitsmarkt** (mit Zustimmung der Ausländerbehörde).

Die 3-Monatsfrist beginnt mit der Äußerung eines Asylgesuches gegenüber der Grenzbehörde, einer Ausländerbehörde oder der Polizei. Falls bis dahin noch keine Aufenthaltsgestattung erteilt wurde, gilt diese Regelung auch für Personen mit einem Ankunfts nachweis.

(<http://www.bamf.de/DE/Infothek/FragenAntworten/ZugangArbeitFluechtlinge/zugang-arbeit-fluechtlinge-node.html>)

c) Geduldete, d.h. Personen, die aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen nicht abgeschoben werden können, obwohl sie vollziehbar ausreisepflichtig sind:

Es besteht ein eingeschränkter Arbeitsmarktzugang **nach 3 Monaten Aufenthalt unter den gleichen Voraussetzungen wie bei Asylbewerbern**.

Hinweis: Diese Dreimonatsfrist entfällt bei Berufsausbildungen und Beschäftigungen, die Voraussetzungen für eine Blaue Karte EU erfüllen. Diese Ausnahme dürfte bei den BMUB-Programmen BIWAQ und BBNE nicht einschlägig sein, da sie nicht unmittelbar auf bestimmte Beschäftigungen oder Berufsausbildungen ausgerichtet sind.

Bestimmte Personengruppen dürfen jedoch grundsätzlich **keiner Beschäftigung nachgehen** und können somit nicht an den ESF-Programmteilen teilnehmen, die eine Beschäftigungserlaubnis erfordern:

- Personen mit einer Aufenthaltsgestattung , die **verpflichtet sind in einer Erstaufnahmeeinrichtung zu wohnen**, dürfen grundsätzlich keiner Beschäftigung nachgehen. Diese sogenannte EAE-Wohnverpflichtung gilt für sechs Wochen und kann auf höchstens sechs Monate verlängert werden.
- **Personen aus sicheren Herkunftsländern** (Albanien, Bosnien und Herzegowina, Ghana, Kosovo, Mazedonien, Montenegro, Senegal und Serbien), die ihren Asylantrag nach dem 31.08.2015 gestellt haben, müssen während des gesamten Asylverfahrens (und im Falle der Ablehnung des Asylantrages als "offensichtlich unbegründet" oder "unzulässig" bis zur Ausreise) in Erstaufnahmeeinrichtungen wohnen und dürfen somit keiner Beschäftigung nachgehen.
- Personen, die eine **Duldung** besitzen, dürfen keiner Beschäftigung nachgehen, wenn sie eingereist sind, um Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz zu erlangen, wenn sie aufenthaltsbeendende Maßnahmen verhindern, indem sie zum Beispiel über ihre Identität oder Staatsangehörigkeit täuschen oder **wenn sie aus einem sicheren Herkunftsland stammen** und ihr nach dem 31.08.2015 gestellter **Asylantrag abgelehnt worden ist.**

Details zum Zugang zum Arbeitsmarkt und zu den Fördermöglichkeiten können auch in der nachfolgenden Übersicht des BMAS nachgelesen werden:

http://www.bmas.de/SharedDocs/Downloads/DE/PDF-Schwerpunkte/sp-fluechtlingshilfe-uebersicht-asylbewerber.pdf;jsessionid=8FF15B4F264811B1EDFD82ABA8E9C15B?__blob=publicationFile&v=11

Aktualisierungen werden auf der Internetseite des BMAS unter „Informationen zum Zugang zum Arbeitsmarkt für Flüchtlinge“ veröffentlicht.

Weitere Informationen zum Neustart für Asylsuchende, zum Beispiel zum Thema berufsbezogene Deutschförderung, Integrationsgesetz oder Berufsanerkennung sind hier eingestellt:

<http://www.bmas.de/DE/Schwerpunkte/Neustart-in-Deutschland/Neustart-Asylsuchende/neustart-asylsuchende.html;jsessionid=8A04CD1647FE1FCAC61F40BA23D6A67E>.

Sofern nicht feststellbar ist, ob ein potenziell Teilnehmender Zugang zum Arbeitsmarkt hat, kann dies bei der Agentur für Arbeit oder der Ausländerbehörde erfragt werden.

Das BMUB und die Bewilligungsbehörde Bundesverwaltungsamt (BVA) gehen davon aus, dass der Zugang von geflüchteten Menschen zu den ESF-Programmen des BMUB von Seiten der Projektträger eigenständig geklärt wird/wurde. Es erfolgen hierzu seitens des BVA keine eigenständigen Prüfungen, z.B. Pflicht zur Vorlage von bestimmten Dokumenten.